

3.5 Jugendwohnheime, Berufsinternate, Berufsbildungswerke

Vorbemerkung:

Jugendwohnheime (§13.3 SGB VIII), Berufsinternate und Berufsbildungswerke bieten Unterkunft an und sind dann betriebserlaubnispflichtig, wenn nicht nur Volljährige, sondern auch Minderjährige aufgenommen werden (§ 45 SGB VIII).

Zielgruppe:

Die Zielgruppe dieser Einrichtungsarten bilden vornehmlich junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die z. B.:

- eine berufliche Orientierungsphase durchlaufen,
- sich in Vorbereitung zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden
- eine schulische oder berufliche Ausbildung aufnehmen,
- eine berufliche Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme absolvieren,
- zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder zur Unterstützung der Mobilität eine sozialpädagogisch begleitete Wohnform benötigen,
- auf Grund persönlicher Migrationserfahrungen Integrationsleistungen in Anspruch nehmen und gleichzeitig eine schulische oder berufliche Maßnahme durchlaufen,
- in schwierigen persönlichen Lebenslagen besondere Angebote und Hilfen brauchen und gleichzeitig eine schulische oder berufliche Maßnahme durchlaufen und auf Grund dessen Hilfen zur Erziehung gemäß des SGB VIII in Anspruch nehmen.

Grundleistungen

Während Berufsinternate vorrangig Unterkunft im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme gewähren, unterstützen Berufsbildungswerke junge Menschen mit Förderbedarf bei der Berufsvorbereitung sowie der Erlangung einer Berufsausbildung. Die Angebote unterscheiden sich weiterhin im Hinblick auf die Gesamtplatzzahl sowie die Verweildauer.

In Jugendwohnheimen werden zusätzlich zur Unterkunftsgewährung sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe angeboten. Dabei werden schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration gefördert. Vereinzelt werden

sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unmittelbar vom Träger durchgeführt.

Für die Ausgestaltung sozialpädagogischer Wohnformen gem. §13.3 SGB VIII dient der Rahmenvertrag II NRW, ausgelaufen am 31.12.2012, in der Praxis weiterhin als Orientierung.

Rahmenbedingungen:

In der Konzeption sind Art der Einrichtung, Zielgruppe, die pädagogische Arbeit, Partizipationsstrukturen und das Beschwerdemanagement sowie personelle, räumliche und organisatorische Grundlagen zu beschreiben.

Ein Schutzkonzept ist zu erstellen und einzureichen.

Hilfen zur Erziehung im Jugendwohnheim

Sollte(n) in einem Jugendwohnheim Jugendliche/junge Erwachsene in Gruppenform im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE) betreut werden, gelten dafür die Rahmenbedingungen der Erziehungshilfe in vollem Umfang.

Fachliche Empfehlungen:

Die fachlichen Empfehlungen orientieren sich an der Art der Einrichtung sowie der darauf basierenden konzeptionellen Ausrichtung.

Personal/Betreuungsschlüssel:

In den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen erfolgt der Personaleinsatz gemäß den Vorgaben des LVR-Landesjugendamtes und orientiert sich maßgeblich an der konzeptionellen Ausgestaltung des jeweiligen Angebotes.

Die erforderliche Anzahl an Stellenanteilen richtet sich nach:

- den Betreuungszeiten der Minderjährigen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten (Ferien und sonstige Schließungszeiten z. B. an den Wochenenden sind zu berücksichtigen)
- notwendigen Nachbereitschaften und Wochenendbetreuung
- der pädagogischen Konzeption
- der Gesamtplatzzahl eines Angebots
- den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten
- weitere Kriterien zur Personalbesetzung können die Einrichtungsgröße, die Verweildauer der Minderjährigen und die fachliche Grundausrichtung sein

Diese Aspekte sind dem LVR-Landesjugendamt im Einzelfall darzustellen.

Weiterhin ist eine Rufbereitschaft vorzuhalten.

Die Betreuungsdichte im pädagogischen Bereich orientiert sich in der Praxis weiterhin an den Angaben im Rahmenvertrag II NRW, ausgelaufen am 31.12.2012 und beschreibt einen Schlüssel in der Spannbreite von 1:10 bis 1:15.

In Bezug auf die Spannbreite der Betreuungsdichte sollten Kriterien zur Konkretisierung benannt werden. Diese können u. a. sein:

- umso mehr Minderjährige in der Einrichtung wohnen, desto höher sollte die Betreuungsdichte sein
- umso herausfordernder zu erwartenden Verhaltensweisen der Zielgruppe ist, desto höher ist die Betreuungsdichte anzusetzen

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Platzzahl

Die Gesamtplatzzahl orientiert sich an der Art der Einrichtung sowie der darauf basierenden konzeptionellen Ausrichtung.

Räumlichkeiten

Um die Einhaltung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Privatsphäre, Schutzraum) sicher zu stellen, ist das Vorhalten von Einzelzimmern anzustreben.

Eine Unterbringung in Doppelzimmern ist nur möglich, wenn die Aufenthaltsdauer der einzelnen Betreuten nur wenige Wochen beträgt. Die konzeptionelle Beschreibung der Betreuungszeiten ist hier zu beachten.

Die sanitäre Versorgung muss in räumlicher Nähe zum Schlafbereich - in Abhängigkeit zur Einrichtungsgröße - in ausreichender Zahl sowie unter Beachtung der Privatsphäre vorgehalten werden.

Die Notwendigkeit an Gruppen- und Freizeiträumen ist gegeben und orientiert sich in ihrer Ausgestaltung an der pädagogischen Konzeption.

Konzeptabhängig gilt es zudem, Verselbständigungsangebote vorzuhalten (Möglichkeiten zur selbstständigen Verpflegung, etc.).

Grundlegende Anforderungen an die räumliche Ausgestaltung betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen, sind der dazugehörigen Arbeitshilfe (Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für (teil-)stationäre Einrichtungen nach § 45a SGB VIII und sonstige betreute Wohnformen nach § 48a SGB VIII- „Standort. Räumliche Situation“) zu entnehmen.